

Ercheint täglich
früh 6 1/2 Uhr.

Redaction und Expedition
Johannisstraße 23.
Verantwortlicher Redacteur
Dr. Hättner in Reudnitz.
Sprechstunde d. Redaction
Vormittags von 11-12 Uhr
Nachmittags von 4-5 Uhr.

Annahme der für die nächst-
folgende Nummer bestimmten
Inserate an Wochentagen bis
3 Uhr Nachmittags, an Sonn-
und Festtagen früh bis 9 Uhr.
Filiale für Inseratannahme:
Otto Klemm, Universitätsstr. 22,
Sohns Hofstr. 21, part.

Leipziger Tageblatt

und
Anzeiger.

Organ für Politik, Localgeschichte, Handels- und Geschäftsverkehr.

N^o 3.

Sonntag den 3. Januar.

Anlage 12.500.

Abonnementspreis viertel, 4^q, 12^q,
incl. Frangirlos 5 R.
Jede einzelne Nummer 30 Pf.
Belegexemplar 10 Pf.
Gebühren für Extrablätter
ohne Postbefreiung 30 R.
mit Postbefreiung 45 R.
Inserate 4geq. Bourgeois, 20 Pf.
Größere Schriften laut unserem
Preisverzeichnis — Tabellarischer
Satz nach höherem Tarif.
Reclama unter dem Redactionsdruck
die Spaltzeile 40 Pf.
Inserate sind stets an d. Expedition
zu senden. — Rabatt wird nicht
gegeben. Zahlung pränumerando
oder durch Postnachschuß.

1875.

Bekanntmachung,

Wahl der Wahlmänner zur Handelskammer betreffend.

Von den im Jahre 1868 gewählten Mitgliedern der Handelskammer zu Leipzig hat nach §. 17 unter 5 des Gesetzes vom 23. Juni 1868 die zweite Hälfte in diesem Jahre auszuscheiden und sind deshalb zunächst die Wahlen der Wahlmänner vorzunehmen.
Es werden deshalb alle in Leipzig, sowie im Bezirk der königlichen Amtshauptmannschaft Leipzig wohnhaften Kaufleute und Fabrikanten, welche
a. mit mindestens zehn Thaler ordentlicher Gewerbesteuer besteuert,
b. 25 Jahre alt,
c. nicht nach den bestehenden Gesetzen vom Stimmrechte in der Gemeinde oder in Folge der Verübung eines Verbrechens von den staatsbürgerlichen Rechten ausgeschlossen sind,
sowie die Vertreter und beziehentlich Besitzer der im Bezirk belegenen fiskalischen und communischen Gewerkschaften, Eisenbahn-, Schiffahrts-, Bergwerks- und Steinbruchunternehmungen, soweit sie den unter b. und c. angegebenen Bedingungen genügen beziehentlich den unter a. angegebenen Steuerzensus erreichen, geladen, zur Ausübung ihres Wahlrechts und bei Verlust des letzteren für die jetzt vorzunehmende Wahl

Dienstag den 19. Januar 1875

in den Stunden von 9-12 Uhr Vormittags und von 3-6 Uhr Nachmittags im Wahllocal, Rathhaus I. Stock Zimmer Nr. 4, in Person sich einzufinden und einen mit 15 Namen wählbarer Personen beschriebenen Stimmzettel abzugeben.
Zur Legitimation hinsichtlich seines Wahlrechts hat jeder Wählende die Quittung über Entrichtung des zuletzt vorhergegangenen Gewerbesteuertermins vorzuweisen, auch, soweit möglich, das Vorhandensein der unter b. und c. aufgeführten Bedingungen darzuthan.

Außerdem haben diejenigen Wähler, welche ihr Wahlrecht als Vertreter eines Geschäfts, dessen Gewerbesteuerzahl nicht ausreicht, um sämtliche Theilhaber als wahlberechtigt zu betrachten, ausüben wollen, sich durch ein Zeugniß der persönlich haftenden Theilhaber des von ihnen vertretenen Geschäfts zu legitimiren, ebenso Vertreter juristischer Personen beziehentlich fiskalischer und communischer Unternehmungen durch ein Zeugniß der Vorstände und Dienstbehörden.

Wählbar sind alle Stimmberechtigten.

Leipzig, am 29. December 1874.

Der Rath der Stadt Leipzig.

Dr. Koch. Dr. Reichel.

Bekanntmachung,

Wahl der Wahlmänner zur Gewerbekammer betreffend.

Von den im Jahre 1868 gewählten Mitgliedern der Gewerbekammer zu Leipzig hat nach §. 17 unter 5 des Gesetzes vom 23. Juni 1868 die zweite Hälfte in diesem Jahre auszuscheiden und sind deshalb zunächst die Wahlen der Wahlmänner vorzunehmen.
Es werden deshalb alle in Leipzig wohnhaften, für die Gewerbekammer Stimmberechtigten,
nämlich
a. Kaufleute und Fabrikanten, die mit weniger als zehn Thaler, aber mindestens mit einem Thaler ordentlicher Gewerbesteuer besteuert,
b. alle nicht zu den Kaufleuten und Fabrikanten zählende Gewerbetreibende, die im Gewerbe-Steuerkataster mit mindestens einem Thaler angelegt,
c. fünf und zwanzig Jahre alt und
d. nicht nach den bestehenden Gesetzen vom Stimmrechte in der Gemeinde oder in Folge der Verübung eines Verbrechens von den staatsbürgerlichen Rechten ausgeschlossen sind,
geladen, zur Ausübung ihres Wahlrechts und bei Verlust des letzteren für die gegenwärtig vorzunehmende Wahl

Montag, den 18., oder Dienstag, den 19. Januar 1875,

in den Stunden von 9-12 Uhr Vormittags und 3-6 Uhr Nachmittags in dem Wahllocal, in der alten Waage, II. Stock, persönlich sich einzufinden und einen mit 13 Namen wählbarer Personen beschriebenen Stimmzettel abzugeben.

Zur Legitimation hinsichtlich seines Wahlrechts hat jeder Wählende die Quittung über Entrichtung des zuletzt vorhergegangenen Gewerbesteuertermins vorzuweisen, auch so weit möglich das Vorhandensein der unter a. und d. aufgeführten Bedingungen darzuthan.
Diejenigen Wählenden, welche als Vertreter eines Geschäfts, dessen Gewerbesteuerzahl nicht ausreicht, um sämtliche Theilhaber als wahlberechtigt zu betrachten, das Wahlrecht ausüben wollen, haben sich durch ein Zeugniß der Geschäftsinhaber zu legitimiren.

Wählbar ist jeder Stimmberechtigte.

Leipzig, am 29. December 1874.

Der Rath der Stadt Leipzig.

Dr. Koch. Dr. Reichel.

Bekanntmachung.

Der bisherige Polizeiamtreferendar
Herr Friedrich Otto Wangemann
ist heute von uns als Rathreferendar angestellt und verpflichtet worden.
Leipzig, am 2. Januar 1875.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Dr. Koch. G. Meißner.

Bekanntmachung.

In der hiesigen höheren Bürgerschule für Knaben ist nächste Ostern eine provisorische Lehrerstelle zu besetzen, mit der ein Gehalt von 1650 R. verbunden ist. Akademisch gebildete Bewerber, welche sich besonders für den Unterricht in deutscher Sprache, Geographie und Geschichte eignen, wollen ihre Gesuche bis zum 20. Januar 1875 bei uns einreichen.
Leipzig, am 29. December 1874.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Dr. Koch. Wilsch, Ref.

Holzauction.

Mittwoch, den 13. Januar 1875 sollen von Vormittags 9 Uhr an im Burgauer Forstreviere auf dem Mittelwaldschlage in Abth. 16a. im sogenannten Röderschen Winkel
5 Raummeter eichene Kuchschelte,
72 Kmr. eichene und 4 Kmr. lindene Brennschelte,
44 Abraumhaufen und
93 Langhaufen
unter den im Termine an Ort und Stelle angeschlagenen Bedingungen an den Meistbietenden verkauft werden.
Zusammenkunft: auf dem Mittelwaldschlage im Röderschen Winkel in der Nähe der Deutsch-Wahrener Brücke.
Leipzig, den 29. December 1874.

Des Raths Forstdeputation.

Beschlüsse des Raths in der Plenarsitzung vom 19. December 1874.

Auf Antrag der Straßenbaudeputation wird beschlossen, die Südstraße bis zur Flurgrenze im Interesse des dortigen Anbaues unter Aufwendung von 876⁴ Thlr. 15 Sgr. für Schalenbauten und 5514 Thlr. für Erdarbeiten a conto des

städtischen Stammvermögens unerwartet des Ausganges der mit der Gemeinde Connewitz wegen Weiterführung der Straße in deren Flur einzuleitenden Verhandlungen herzustellen und hierzu Zustimmung der Stadtverordneten zu erbitten.
Der Entwurf des Ortsstatutes bezüglich der Angelegenheit der Volksschulen und für den gemischten Schulausschuß anlangend, so wird davon Kenntniß genommen, daß die Stadtverordneten sich nochmalige Beschlussfassung auch der nicht beanstandeten Bestimmungen für den Fall, daß in anderen Punkten eine Einigung nicht zu Stande

Bekanntmachung I,

einige strafenpolizeiliche Anordnungen betreffend.

Wir bringen hierdurch die zur Erhaltung der Ordnung, Sicherheit, Bequemlichkeit und Reinlichkeit auf den öffentlichen Wegen, Straßen und Plätzen hier bestehenden Vorschriften in Erinnerung und verordnen zugleich wie folgt:

- 1) Irdische Verunreinigung der öffentlichen Wege, Straßen und Plätze, der an denselben gelegenen Baulichkeiten und Anlagen, sowie der dortselbst etwa befindlichen, dem öffentlichen Interesse dienenden Gegenstände, als Hallen, Buden, Stände, Säulen u. s. w. ist verboten.
- 2) Jeder Grundstücksbesitzer hat dafür zu sorgen, daß der längs der Straßenfronte seines Grundstücks befindliche Theil der Straße, und zwar bei gepflasterten Straßen bis zu deren Mitte, bei anderen bis mit der Tagerinne an jedem der von uns festgestellten Rehrtage in den Nachmittagsstunden von 2 bis 4 Uhr gekehrt und vollständig gereinigt werde. Hierbei ist zur Verhütung von Staub bei trockener Witterung die zu reinigende Fläche gehörig mit Wasser zu besprengen und die zusammengekehrten Haufen gleichmäßig anzufeuern.
Als Rehrtage werden bis auf Weiteres festgestellt: Dienstag, Donnerstag und Sonnabend jeder Woche und falls einer dieser Tage auf einen Feiertag fällt, der Tag vorher.
- 3) Bei Schneefall und Frost hat jeder Grundstücksbesitzer längs der Straßenfronte seines Arealis den Fußweg und die Tagerinne von Schnee und Eis zu reinigen, den Schnee auf der Fahrbahn aber bis zu deren Mitte zusammenzuschaukeln und an der nach der Straße zu gelegenen Seite der Tagerinne in Haufen bringen zu lassen, auch bei Glätte durch wiederholtes Streuen von Sand, Asche oder Sägespänen für Erhaltung eines sicher gangbaren Fußweges zu sorgen.
- 4) Das Ausschütten von Urath in die Schloten-Einfalltücher ist verboten; auch haben die Grundstücksbesitzer die vor ihren Grundstücken befindlichen Straßenklosetzröthen fortwährend rein zu halten.
- 5) Der in den Tagerinnen sich sammelnde Urath ist mit dem Straßenkehricht in Haufen zusammenzubringen und nicht etwa in die Einfalltücher der Nebenschloten zu lehren.
- 6) Kehricht, Stroh, Papiere und Küchenabfälle sind nur innerhalb der oben unter 2) geordneten Rehrzeit zu dem Straßenkehricht zu schütten, anderer Abraum aus den Grundstücken aber, als Asche, Hauskutt, Scherben, Rutschschalen, Steine und dergleichen oder Schnee und Eis, sowie der von den Dachreparaturen herrührende Ziegel- und Schieferschutt ist weder zu den Rehrzeiten auf die Straße zu bringen noch mit dem Hauskehricht vermischt den Rathskämmern zur Abfuhr zu geben, vielmehr lediglich auf den hierzu durch Anschlag und öffentliche Bekanntmachung bestimmten Plätzen abzulagern.
- 7) Das Verladen von Material aller Art und namentlich das Auf- und Abladen von Kohlen, Schutt, Sand, Erde, Baumaterialien und dergleichen hat in der Weise zu geschehen, daß hierbei das Ausschütten oder Abwerfen auf die Straße, beziehentlich das Lagern dafelbst, vermieden wird; das Aufhäufen und Piegelassen der vorerwähnten Gegenstände auf öffentlichen Wegen, Straßen und Plätzen und insbesondere vor den bei Neubauten gestatteten Bauplätzen ist unzulässig.
- 8) Wenn außer der regelmäßigen Rehrzeit beim Auf- und Abladen oder beim Auspaden von Baaren oder Reables, beim Abtragen von Kohlen, Holz, Torf, Stroh und anderen Materialien die Straße verunreinigt worden, so ist dieselbe von dem betreffenden Grundstücksbesitzer sofort nach beendeter Arbeit zu reinigen und der Abraum bei Seite zu schaffen.
- 9) Zum Transport von Kohlen, Coaks, Asche, Sand, Kalk, Hauskutt und dergleichen, sowie zur Abfuhr von Dünger und Jauche sind vollständig dichte Gefäße, beziehentlich mit Stroh und Schuttbrettern wohlverwahrte Kastenwagen zu benutzen, etwaige Straßenverunreinigungen aber durch diejenigen Personen, welche den Transport oder das Abfahren bewerkstelligen, selbst oder auf deren Veranlassen sofort zu beseitigen.
- 10) Die Bornahe von Reinigungsarbeiten jeder Art auf öffentlichen Wegen, Straßen und Plätzen und namentlich das Spülen der Böden an den öffentlichen Brunnen und Ständern, das Waschen der Wagen und das Ausklopfen von Teppichen, Decken und dergleichen auf Straßen und öffentlichen Plätzen ist, resp. unter Aufhebung unserer Bekanntmachung vom 9. Mai 1860, verboten.

Zuwiderhandlungen gegen diese Vorschriften werden mit Geldstrafe bis zu Zwanzig Thalern oder mit Haft bis zu vierzehn Tagen geahndet werden.
Leipzig, am 1. Juli 1871.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Dr. E. Stephani.

Bekanntmachung.

Eine hiesige hochachtbare Wittwe, welche bereits bedeutende Wohlthätigkeitsstiftungen ins Leben gerufen, hat aufs Neue ihre große Fürsorge für Arme betätigt und uns die Summe von
hundert Thalern
mit der Bestimmung übergeben, daß wir dieses Geschenk unter dem Namen „Louisenstiftung“ in Verwaltung nehmen und die Hinsen zur Unterstützung für ältere Jungfrauen in Leipzig, welche ihren Lebensunterhalt durch Waschen, Stricken und sonstige dergleichen weibliche Handarbeiten erwerben, oder früher erworben haben, aber in Folge Krankheit, Alters- oder Augenschwäche völlig arbeitsunfähig oder auch nur minder arbeitsfähig geworden sind.
In je bedrängteren Verhältnissen gerade die bezeichneten Personen zu leben und ihre kümmerliche Existenz zu tragen müssen, desto erfreulicher ist es für uns, für deren Unterstützung Mittel zu erhalten, und um so dankbarer nehmen wir die Stiftung an.
Möge die ausgesprochene Hoffnung der edlen Schenkerin, welche ungenannt zu bleiben wünscht und welche ihre Stiftung selbst noch vermehren zu können hofft, in Erfüllung gehen, und der bewährte mildthätige Sinn unserer Mitbürger derselben weitere Schenkungen zuführen.
Leipzig, den 30. December 1874.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Dr. Koch. G. Meißner.

Quittung.

Für das Unterlassen der Zusendung von Neujahrskarten sind nachträglich noch bei der Armenanstalt eingegangen:
von Herrn Commerzienrath E. G. Röder 6 R.
Kaufmann J. Eißner 6 „
Kaufmann Hugo Scharf 6 „
worauf hierdurch dankend quittirt wird.
Leipzig, den 2. Januar 1875.

Das Armen-Directorium.
Schleichner. Lobe.

tomme, vorbehalten, und soll f. Zt. der königlichen Staatsregierung diese Bedingung der Stadtverordneten bei Einholung der Bestätigung dieses Statutes mitgetheilt werden. Mit dem Antrage der Stadtverordneten, die Bestimmungen in dem Statut, wornach der Vorsitzende des Schul-Ausschusses zugleich Deputirter des Raths zur Schulgelderhebung und Schulerpedition sein soll, zu streichen, ferner bei den Bestimmungen über die Zusammenlegung des Schul-Ausschusses bezüglich der Mitgliedschaft eines Geistlichen erklärt sich der Rath einverstanden: die weiteren von den Stadt-

verordneten gestellten Anträge, die höhere Knaben- und Mädchenschule nicht als Volksschule zu betrachten und zu behandeln, und zu bestimmen, daß unter den zum Schul-Ausschuß gehörenden vier Rathsmitgliedern einer der Bürgermeister mit dem Rechte des Vorsitzes sein müsse, werden der Schuldeputation zur Deputatation übermiesen.
Hierauf werden die Beschlüsse der Stadtverordneten zu dem 1875er Budget und zwar zu den Conten der Mühlen und Wehre (26), Wiesen und Triste (27), Jagden und Fischerei (28), des Steinbruchs bei Grasdorf (29), der Gebäude in der